

Anlage zum RS 4-31/2018 (korrigiert) vom 30. November 2018 Anpassung der „Rahmenbedingungen“ in der Kindertagespflege

Anpassung der Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Im Zuge der Beratungen zum Kinderförderungsgesetz hat der Bund auch Berechnungen zu den Bruttobetriebskosten für einen Platz in der Kindertagespflege vorgenommen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9299 vom 27.05.2008; Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege; Kinderförderungsgesetz – KiföG, Seite 50 ff). Dies ist Ausgangspunkt für die baden-württembergische Lösung.

Nach § 8b Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg maßgebend für Rahmenbedingungen sowie die Höhe der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege. Die Bemessungsgrundlagen der laufenden Geldleistung für Kinder in Tagespflege ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2a SGB VIII unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfes der zu betreuenden Kinder. Er ist entsprechend leistungsgerecht auszugestalten.

1. Harmonisierung der Elternbeiträge, Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten und Berücksichtigung des Umfangs der Leistung

Eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen wird empfohlen.

Nach Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs für einen Monat erfolgt die anschließende Festsetzung der laufenden Geldleistung und der Kostenbeteiligung für ein Jahr. Die Kopplung von laufender Geldleistung und Kostenbeitrag wurde in diesem Verfahren als sinnvoll erachtet. Eltern und Tagespflegeperson werden per Bescheid verpflichtet, maßgebliche Veränderungen dem Jugendamt mitzuteilen. Dieses Verfahren führte zu einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für das Jugendamt.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesjugendhilfeausschuss am 05.03.2013 beschlossen, den Jugendämtern die Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten für die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen und die Kostenbeteiligung für abgebende Eltern in der Kindertagespflege zu empfehlen.

2. Orte der Kindertagespflege

Hinsichtlich der Höhe der laufenden Geldleistung werden bei der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumen keine Unterschiede gemacht. Sie wird in gleicher Höhe unabhängig vom Ort der Kindertagespflege gewährt.

3. Mindestbetreuungszeit und Ausfallzeiten in Tageseinrichtungen

Um dem Zweck der Kindertagespflege gerecht zu werden, soll eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Kindertagespflege kann als Ersatzbetreuung in den Ferien in notwendigem Umfang erfolgen, also auch für die Dauer einer Woche, sofern die eben genannte Mindestbetreuungszeit erreicht ist. Voraussetzung hierfür ist auch die festgestellte Eignung der Tagespflegeperson.

Ferienzeiten und gegebenenfalls ausfallende Zeiten in Tageseinrichtungen für Kinder, die von der Tagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

4. Vorübergehende Abwesenheiten des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird wie bisher die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt. Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt.

Die im Einzelfall anfallenden Beiträge zu den Sozialversicherungen werden für den laufenden Monat des Ausfalls der Tagespflegeperson weiter gewährt.

5. Über-Nacht-Betreuung und andere Betreuungszeiten

Die Kindertagespflege zeichnet sich auch durch die gezielte Hilfestellung bei besonderen Lebenslagen von Familien aus. So sind Familien vermehrt darauf angewiesen, dass sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu (sehr) ungünstigen und außergewöhnlichen Zeiten finden. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, in dem die Anwesenheit eines Tagespflegekindes über Nacht bei einer Tagespflegeperson auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern berücksichtigt wird.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22 Uhr bis 6 Uhr angenommen. Davon werden 50 v. H., d. h. 4 Stunden, als zusätzliche Betreuungszeiten pro Kind vergütet und mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt. Andere Betreuungszeiten (z.B. Wochenende, Feiertage, im Zeitraum von 18 Uhr bis 22 Uhr) können besonders vergütet werden.

6. Besondere Förderbedarfe von Kindern

Es können individuelle Zuschläge für besondere Förderbedarfe von Kindern gewährt werden.

7. Alter der Tagespflegekinder

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird wie bisher nach Alter der Tagespflegekinder differenziert.

8. Empfehlungen zur laufenden Geldleistung

| geplant | U3 | | Ü3 | |
|--------------------|----------------------|-------------------------|----------------------|-------------------------|
| | 172 Stunden/Monat | 1 Stunde | 172 Stunden/Monat | 1 Stunde |
| Sachkosten | 300,00 €* (26,8%) | 1,74 € (26,8%) | 300,00 €* (31,7%) | 1,74 € (31,7%) |
| Förderungsleistung | 819,00 €* (73,2%) | 4,76 € (73,2%) | 647,00 €* (68,3%) | 3,76 € (68,3%) |
| Gesamtbetrag* | 1119,00 €* (100%) | 6,50 € (100%) | 947,00 €* (100%) | 5,50 € (100%) |

*Betrag gerundet

Zu diesen Beträgen kommen – wie bisher - noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung. Grund für die Splittung ist der politische Willen, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren deutlich auszubauen. Außerdem betrifft die erhöhte FAG-Zuweisung der Landesregierung (Pakt für Familien mit Kindern) im Rahmen des § 29c FAG lediglich den Bereich U3.

9. Beiträge zur Sozialversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII

Die ermittelten Beträge stellen das steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevante Einkommen dar, auf dessen Grundlage sich die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung ergeben.

10. Beiträge zur Unfallversicherung

Tagespflegepersonen sind nach § 2 Abs. 1 Nr.1,9 SGB VII in der gesetzliche Unfallversicherung pflichtversichert. Die Beiträge werden einmal pro Tagesmutter pro Monat in voller Höhe übernommen (2018: 103,70 Euro pro Jahr bzw. 8,62 pro Monat).

11. Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden hälftig erstattet. Auf der Basis der Angemessenheit wird einmal pro Tagespflegeperson pro Monat bei nachgewiesenen Aufwendungen die Hälfte, höchstens jedoch der hälftige Mindestbeitrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Stand 2018: 83,70 € : 2 = bis zu 41,85 € pro Monat) erstattet. Eine höhere hälftige Übernahme erfolgt dann, wenn sich dies aufgrund des im Einzelnen aus den ermittelten einkommenssteuerrechtlichen Verhältnissen gesetzlichen Betrags ergibt.

12. Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung von Tagespflegepersonen ist ein zusätzliches Leistungsmerkmal, das sich aus dem Kinderförderungsgesetz ergibt. Ergänzend wird auf die „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ vom 16. Januar 2018 des BMFSFJ verwiesen unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/89194/fakten-kindertagespflege-data.pdf> .

Bezogen auf die Gewährung der angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der laufenden Geldleistung bedeutet dies, dass bei entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen einmal pro Tagespflegeperson pro Monat die jeweils hälftigen Beiträge erstattet werden.

Wenn ein Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII festgestellt wurde, dann ist die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson zu gewähren.

13. Engagement der Kommunen

Eine Vielzahl von Kommunen engagiert sich bereits heute in eigener Verantwortung über diese Empfehlungen hinaus. Dieses Engagement wird begrüßt und sollte auch im Lichte der neuen Empfehlungen fortgesetzt werden.

14. Anpassung der Empfehlungen in Zukunft

Die vorstehenden Rahmenbedingungen werden regelmäßig alle zwei Jahre überprüft.